

**23.09.11**

Fz

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 21. September 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 17/6565 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**– Drucksache 17/6258 –**

unverändert angenommen.

Die Denkschrift zu dem Abkommen soll mit den folgenden vom Finanzausschuss beschlossenen Maßgaben geändert werden:

1. Nach der Überschrift „Zu Artikel 2“ wird folgender zweiter Absatz angefügt:

---

Fristablauf: 14.10.11

Erster Durchgang: Drs. 258/11

„Die nach Absatz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii unter das Abkommen fallende einkommensabhängige Ergänzungsabgabe („income levy“) wurde in Irland durch einen allgemeinen Sozialzuschlag („universal social charge“) ersetzt. Dieser allgemeine Sozialzuschlag ist der einkommensabhängigen Ergänzungsabgabe im Wesentlichen ähnlich und gilt daher nach Absatz 4 als unter das Abkommen fallende Steuer, da sie auch nach Unterzeichnung des Abkommens erhoben wird.“

2. Nach der Überschrift „Zu Artikel 32“ wird der dritte Absatz wie folgt gefasst:  
„Auf irischen Wunsch besteht nach Absatz 4 ein Bestandsschutz für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Anwendbarkeit des neuen Abkommens, falls der Methodenartikel des bisherigen Abkommens vom 17. Oktober 1962 eine höhere steuerliche Entlastung gewährt.“